

Satzung
des Vereins
St. Elisabeth: Fördern und
Beschäftigten e. V.

mit Sitz in Freiburg

vom 17. 06. 2003, 17.11.2010,
22.11.2012, 13.11.2013, 17.06.2015

in der Fassung vom 21.11.2017

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| Präambel | 3 |
| § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr | 4 |
| § 2 Gegenstand und gemeinnütziger Zweck des Vereins | 4 |
| § 3 Mitgliedschaft | 5 |
| § 4 Organe des Vereins | 6 |
| § 5 Mitgliederversammlung | 6 |
| § 6 Vorstand | 8 |
| § 7 Haftungsbegrenzung | 9 |
| § 8 Prüfung | 9 |
| § 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins | 9 |
| § 10 Auflösung des Vereins | 9 |

Präambel

Der Verein „St. Elisabeth: Fördern und Beschäftigen“ wurde am 17. Juni 2003 gegründet mit dem Ziel, die Anliegen und Aufgaben der Einrichtung „St. Elisabeth: Leben – Lernen – Arbeiten“ finanziell und ideell zu unterstützen und auszugestalten.

Träger der Einrichtung „St. Elisabeth: Leben – Lernen – Arbeiten“ war die Kongregation der Franziskanerinnen von Gengenbach. Ihre Lebensweise im Sinne des Franz von Assisi stellte den geistlichen Leitgedanken der Einrichtung dar.

Der Verein „St. Elisabeth: Fördern und Beschäftigen“ steht in dieser geistigen Tradition.

Eine der Hauptaufgaben des Vereins war der Aufbau der „Beschäftigungsinitiative für hauswirtschaftliche Dienstleistungen“ zur Unterstützung der beruflichen Integration von Frauen mit Lernbehinderungen und Lernbeeinträchtigungen durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Diese Beschäftigungsinitiative hat sich in der Einrichtung St. Elisabeth bis zu deren Schließung im August 2012 zu einem eigenständigen Projekt entwickelt und sich als Integrationshilfe für die beschäftigten Frauen bewährt, seit 2010 unter dem Namen „**Haus & Halt**“.

Der Verein „St. Elisabeth: Fördern und Beschäftigen“ macht es sich zur Aufgabe, die Initiative „**Haus & Halt**“ aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln und die Situation dieser Frauen zu verbessern.

„**Haus & Halt**“ leistet einen Beitrag dazu, Hauswirtschaft in ihrer qualifizierten Fachlichkeit wertzuschätzen und stellt sich Schwarzarbeit und nicht versicherten Beschäftigungsverhältnissen entgegen. Zudem ist, soweit die beschäftigten Frauen eine anerkannte Schwerbehinderung haben, das von „**Haus & Halt**“ angebotene Beschäftigungsprogramm unmittelbar gelebte Integration.

Alle im Verein und bei „**Haus & Halt**“ tätigen Fachkräfte und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, betroffene Eltern, Betriebe, Organisationen und Verbände, sowie andere engagierte, interessierte Menschen arbeiten zielführend zusammen.

Nur durch ein dichtes Netz von Helfern und Helferinnen haben die Frauen die Chance – mitunter in einem mehrjährigen Prozess –, zu einer selbstständigen Lebensführung in materieller und persönlicher Hinsicht zu gelangen.

Mit dieser Satzung werden dem Verein und seinem Engagement eine Organisationsstruktur und eine Rechtsgrundlage für seine Aufgaben gegeben.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

St. Elisabeth: Fördern und Beschäftigen e. V.

und hat seinen Sitz in Freiburg.

- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand und gemeinnütziger Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Erziehung, Berufsbildung und berufliche Integration.
- (2) Gegenstand des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von sozial-, körperlich-, geistig oder seelisch benachteiligten Frauen in sachlicher, finanzieller und geistig ideeller Hinsicht. Der Verein unterstützt und fördert Frauen mit Lernbeeinträchtigungen und Lernbehinderungen durch die Initiierung, Förderung und Übernahme der Trägerschaft von Maßnahmen, Angeboten und Projekten.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb und Unterhalt einer Beschäftigungsinitiative für haushaltsnahe Dienstleistungen verwirklicht. Der Verein ist im Rahmen seiner Möglichkeiten berechtigt, mit dem betroffenen Personenkreis Beschäftigungsverhältnisse zu begründen, Beschäftigungsangebote zu schaffen, sowie Arbeitsplätze einzurichten und zu unterhalten. Zur Erfüllung des Satzungszwecks übernimmt der Verein ferner Aufgaben zur Eingliederung der Frauen in den Arbeitsmarkt, wozu sowohl Einarbeitung und Begleitung am Arbeitsplatz als auch Betreuung in Konflikt- und Krisensituationen am Arbeitsplatz zählen. Hiermit soll Arbeitslosigkeit vermieden werden. Der Verein kann zugunsten des betroffenen Personenkreises
- a) eine Anlauf- und Beratungsstelle einrichten,
 - b) Beratungsdienste für ehemalige Teilnehmerinnen anbieten,

- c) Einzelfallhilfen und Hilfen in bestimmten Notlagen erbringen,
 - d) Die Frauen in Arbeitsverhältnisse vermitteln,
 - e) Qualifizierung für das Tätigkeitsfeld haushaltsnaher und hauswirtschaftlicher Dienstleistungen anbieten durch
 - Vermittlung von berufsfördernden Kompetenzen, z. B. fachliche Grundqualifikation
 - Vermittlung und Training von sozialen Fähigkeiten
 - Vermittlung von berufsqualifizierenden Fähigkeiten
 - f) stufenweise Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt,
 - g) Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse,
 - h) Anleitung zur persönlichen Haushaltsführung und Lebensplanung.
- (4) Der Verein versteht sein Handeln als Ausdruck des im Evangelium begründeten christlichen Menschenbildes im Sinne christlicher Nächstenliebe und einer sozial-caritativen Aufgabenerfüllung im Franziskanischen Geist.
- (5) Der Verein ist berechtigt, sich an Einrichtungen, die dem Vereinszweck dienen, zu beteiligen oder sie zu errichten. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;
 - b) durch Tod eines persönlichen Mitglieds;
 - c) bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds sowie der Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person;
 - d) durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens oder bei Verweigerung des Mitgliedsbeitrages. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch schriftlichen Bescheid. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die/der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte der/des Betroffenen.
- (4) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den persönlichen und korporativen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes,
 2. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 3. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes und die Genehmigung der Jahresrechnung,
 4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 6. die Wahl der Prüfer gemäß § 9 und die Entgegennahme des Prüfungsberichtes,
 7. die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte fachliche Aufgaben beratende Ausschüsse einrichten.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder von mindestens zehn Prozent aller Mitglieder des Vereins verlangt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich oder per e-mail unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch die/den amtierende/n Vorsitzende/n sowie die/den Protokollführer/in unterzeichnet wird.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. der / dem Vorsitzenden
 2. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. bis zu fünf weiteren Mitgliedern
- (2) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Begründung und Beendigung des Dienstverhältnisses der jeweiligen Projektleitung obliegt dem Vorstand. Die Projektleitung übt ihre Tätigkeit hauptberuflich aus und erhält hierfür eine Vergütung. Sie nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- (4) Der Vorstand kann zu speziellen Fragen fachkundige Personen zu den Vorstandssitzungen beratend beiziehen.
- (5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur befugt ist, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.
- (7) Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand ist bei Bedarf oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen, einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse

werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der amtierende Vorsitzende.

- (9) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, die von der/dem amtierenden Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§7

Haftungsbegrenzung

Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 8

Prüfung

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählte Prüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 5 Abs. 6 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten war.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Kongregation der Franziskanerinnen vom Göttlichen Herzen Jesu in Gengenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige,

mildtätige Zwecke zu verwenden hat und an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft,, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der im Satzungszweck benannten Personengruppe zu verwenden hat..

Die Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 21.11.2017 einstimmig beschlossen.

.....
Dr. Gabriele Lucius-Hoene
(Vorsitzende)

.....
Egon Glitz
(Stellv. Vorsitzender)